

Düsseldorf, 10.11.2016

Messstellenbetriebsgesetz

SAP/NT-Konferenz 2016



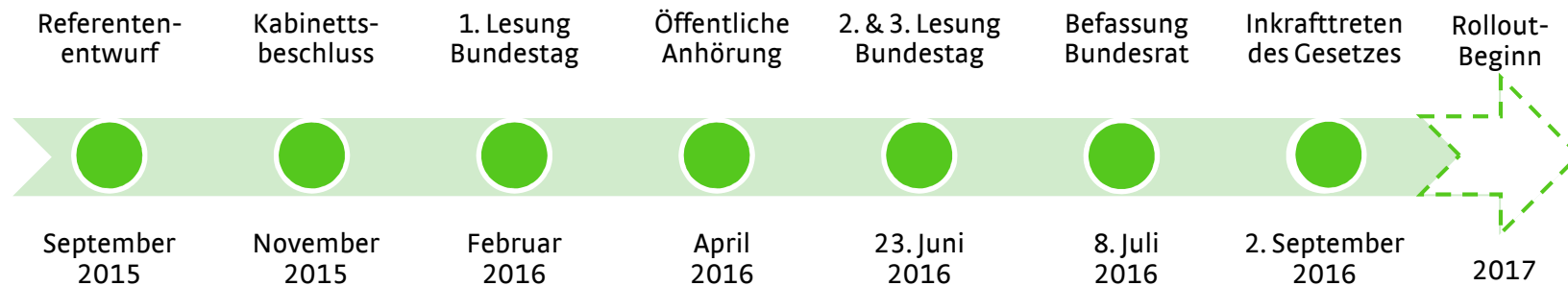
Agenda

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Messstellenbetriebsgesetz
- Gatewayadministration
- Strategische Aspekte
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Weiteres Vorgehen

Agenda

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
- Messstellenbetriebsgesetz
- Gatewayadministration
- Strategische Aspekte
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Weiteres Vorgehen

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende



- Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurde am 23.06.2016 durch den Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 08.07.2016 zugestimmt.
- Am 02. September ist das Gesetz in Kraft getreten.
- Wesentlicher Teil des Gesetzes ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als „Stammgesetz“ für die Regelung rund um den „Smart Meter Rollout“
- Zudem führt das „Digitalisierungsgesetz“ u.a. zu Anpassungen im EnWG, im EEG, in der ARegV, in der StromNZV und StromNEV sowie zur Aufhebung der MessZV 4

Regelungen zum Rollout

Die Regelungen zum Rollout beinhalten einige wesentliche Änderungen gegenüber den bisher diskutierten Rolloutvorgaben

- Gestaffelter Rolloutbeginn ab 2017, wenn technisch möglich, d.h. Geräte von drei unabhängigen Herstellern verfügbar sind
- Gestaffelte Preisobergrenzen, die nur für grundzuständigen MSB, nicht aber für den wettbewerblichen MSB gelten
- Kein verpflichtender Einbau von iM bei Renovierungen und Neubauten; dafür optionaler Einbau von iM bei Verbrauch < 6.000 kWh/a
- Kein verpflichtender Einbau von Displays, sondern auch Online-Portal möglich
- Einbau von modernen Messeinrichtungen* (mME) bei allen anderen Abnahmestellen ab 2017 bis 2032

* Neue Bezeichnung für intelligente Zähler (§ 2 MsbG)

Noch fehlende Regelungen



- Erlass von **Rechtsverordnungen** durch Bundesregierung
- Erlass von **Festlegungen** durch BNetzA
- Anpassung der **Datenaustauschprozesse** (insb. WiM und GPKE) und **Datenformate** durch die BNetzA
 - Umsetzung einer Interimslösung erfolgt zum 01.10.2017
 - Neue Prozesswelt mit sternförmiger Kommunikation und neuen Bilanzierungsprozessen folgt erst ab 01.10.2019
- **Steuerbox/Netzdienlichkeit**
 - Das Steuern von Lasten soll durch eine Verordnung geregelt werden, das Steuern von Erzeugungsanlagen durch das EEG und das Messstellenbetriebsgesetz
 - Die zur Netzsteuerung erforderliche Steuerbox wird daher voraussichtlich erst frühestens ab 2018 verfügbar sein
- **Geforderte Interoperabilität** der iM sowie **Verfügbarkeit iM von 3 Herstellern** mit Freigabe des BSI ist noch nicht erfolgt

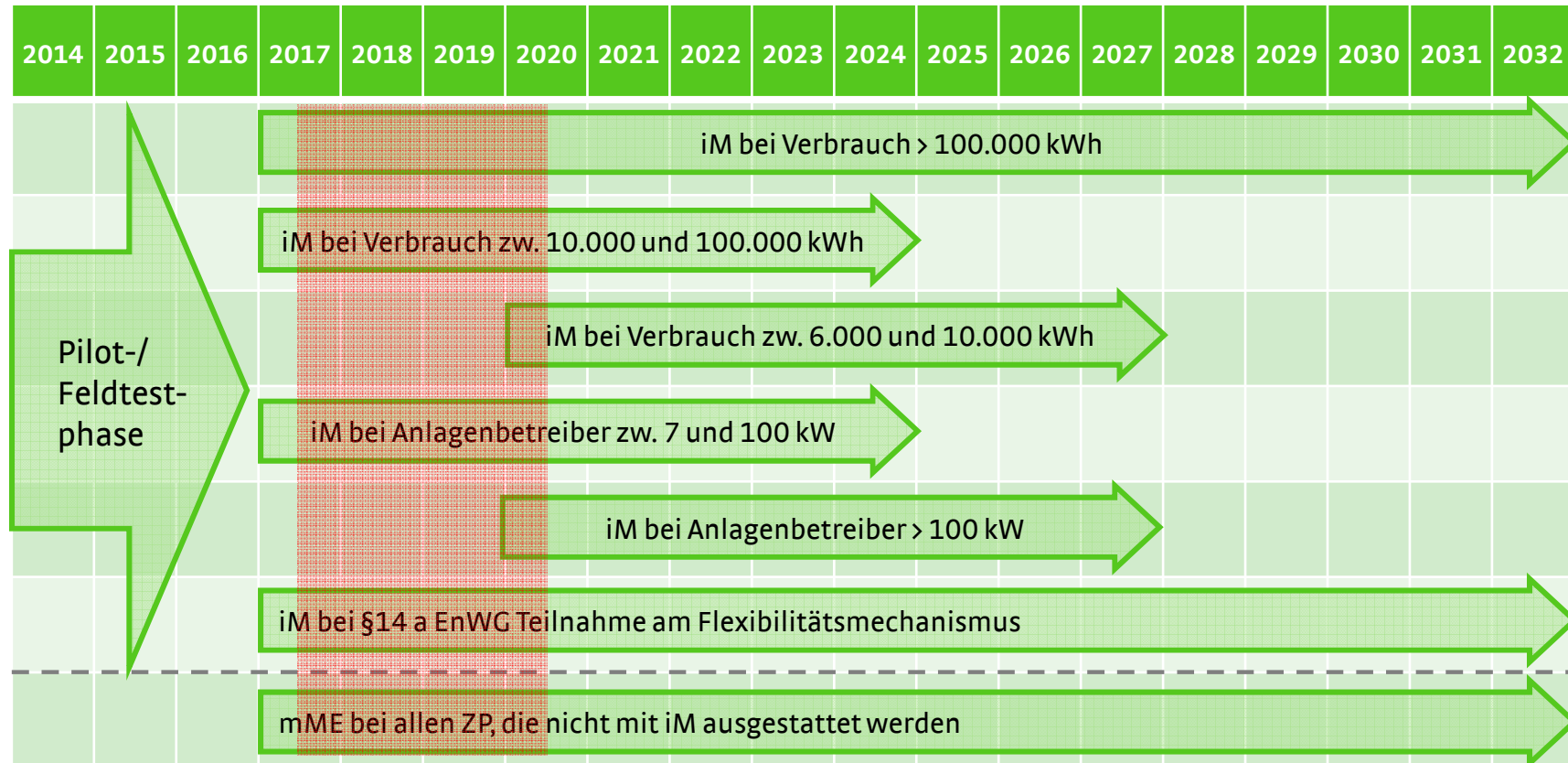
Agenda

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- **Messstellenbetriebsgesetz**
- Gatewayadministration
- Strategische Aspekte
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Weiteres Vorgehen

Die Kernpunkte

Rollout (intelligente Messsysteme (iM) und moderne Messeinrichtungen (mME))	<ul style="list-style-type: none">• Umfang der Ausstattung von Messstellen mit iM• Zeitplan für die Ausstattung• Verbrauchsabhängige Staffelung der Preisobergrenzen• Einführung doppelte Mindestquote (10% in 3 Jahren für iM und mME)
Ausgestaltung des Messstellenbetriebs (inkl. freier Wahl des Messstellenbetreibers)	<ul style="list-style-type: none">• Grundzuständigkeit Messstellenbetrieb• Ausschreibungsmodell (d.h. Übertragung der Grundzuständigkeit)• Gateway-Administration• Auswahlrecht des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers (ab 2021)
Aufgabentrennung zwischen Messstellen- und Netzbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• Trennung des grundzuständigen intelligenten Messstellenbetreibers (giMSB) vom klassischen Messstellenbetreiber und vom Netzbetreiber• Der giMSB verantwortet den Rollout• Buchhalterische Entflechtung
Technische Mindestanforderungen an den Einsatz von iM	<ul style="list-style-type: none">• Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität• Zertifizierungsvorgaben für Smart-Meter-Gateway (SMGW) und Smart-Meter-Gateway-Administrator (SMGWA)
Datenschutz und Datenübermittlung	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Datenzugangsberechtigten• Zulässiger Umfang der Datenerhebung• Datenübermittlungspflichten des Messstellenbetreibers (MSB)• Datenkommunikation direkt aus dem Smart Meter Gateway
Neue Bilanzierungsprozesse	<ul style="list-style-type: none">• Bilanzierung der "intelligenten Messwerte" (Messwerte aus dem Gateway) durch den ÜNB• Bilanzierung der „alten“ Messwerte (noch nicht umgestellte RLM und alle SLP) durch den VNB

Rolloutcluster



- In den ersten 3 Jahren nach Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI müssen 10% der insgesamt mit iM auszustattenden Messstellen ausgestattet werden, um Grundzuständigkeit zu wahren
- In den ersten 3 Jahren nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit müssen zudem 10 % der betroffenen Messstellen nach § 29 Absatz 3 mit mME ausgestattet werden

Bedeutung SWD-Konzern : ca. 50.000 iM und ca. 400.000 mME im Endausbau

Preisobergrenzen für Einbaufälle

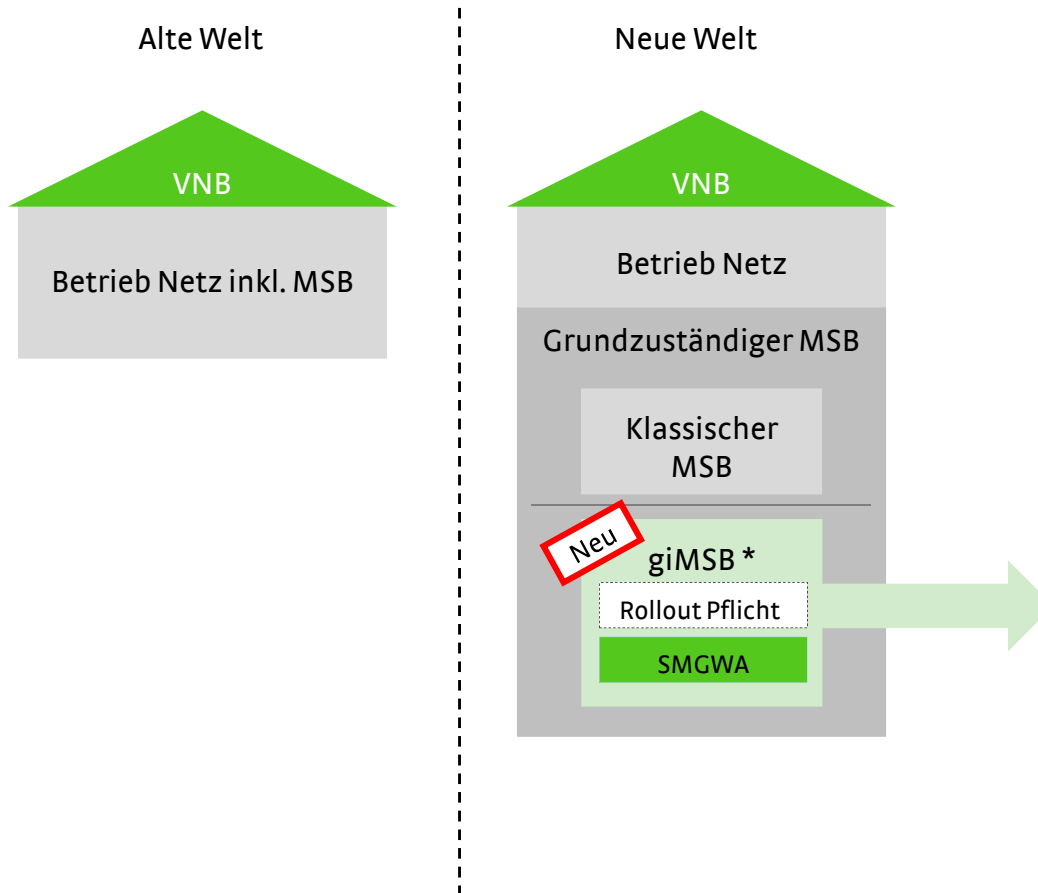
Preisobergrenzen gelten nur für grundzuständigen MSB

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032		
																			iM bei Verbrauch > 100.000 kWh	individuell
																			iM bei Verbrauch zw. 50.000 und 100.000 kWh	200 €/a
																			iM bei Verbrauch zw. 20.000 und 50.000 kWh	170 €/a
																			iM bei Verbrauch zw. 10.000 und 20.000 kWh	130 €/a
																			iM bei Verbrauch zw. 6.000 und 10.000 kWh	100 €/a
																			iM bei §14 a EnWG Teilnahme am Flexibilitätsmechanismus	100 €/a
																			iM bei Anlagenbetreiber zw. 7 und 15 kW	100 €/a
																			iM bei Anlagenbetreiber zw. 15 und 30 kW	130 €/a
																			iM bei Anlagenbetreiber zw. 30 und 100 kW	200 €/a
																			iM bei Anlagenbetreiber > 100 kW	individuell
																			mME bei allen ZP, die nicht mit iM ausgestattet werden	20 €/a
																			Optional: iM bei Verbrauch > 4.000 – 6.000 kWh	60 €/a
																			Optional: iM bei Verbrauch > 3.000 – 4.000 kWh	40 €/a
																			Optional: iM bei Verbrauch > 2.000 – 3.000 kWh	30 €/a
																			Optional: iM bei Verbrauch <= 2.000 kWh	23 €/a
																			Optional: iM bei Anlagenbetreiber zw. 1 und 7 kW	60 €/a

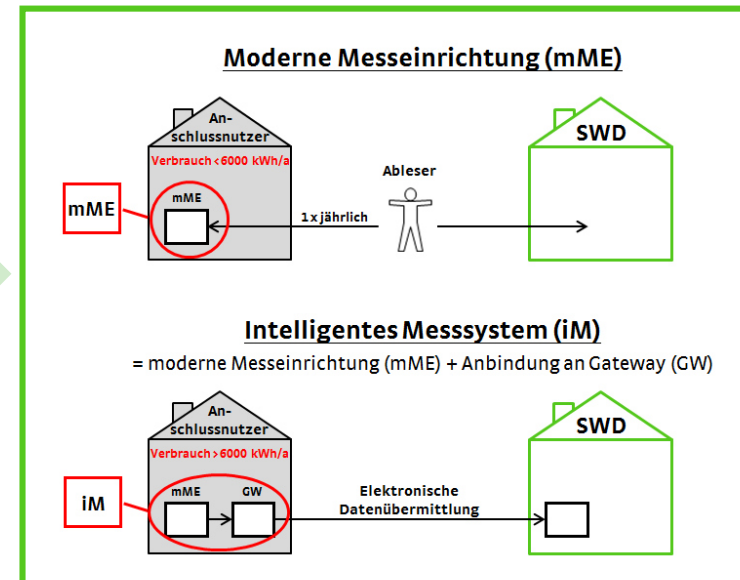
Pilot-/
Feldtest-
phase

Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise

Entflechtung als wesentliche rechtliche Änderung



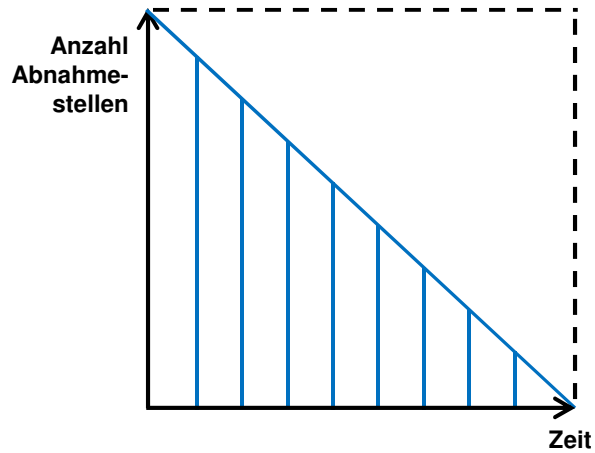
- Rollentrennung von Netz- und Messstellenbetrieb, inkl. buchhalterischer Entflechtung
- Die neue Rolle des grundzuständigen intelligenten Messstellenbetreibers verantwortet den Smart Meter Rollout



* giMSB = Grundzuständiger intelligenter Messstellenbetreiber

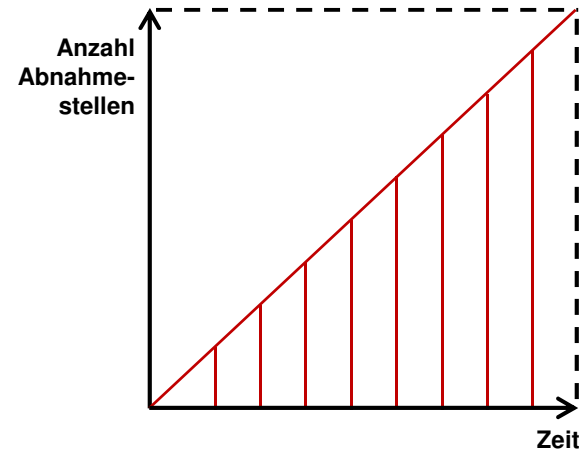
Buchhalterische Entflechtung

Messstellenbetrieb
„konventionell“



Anreizregulierung

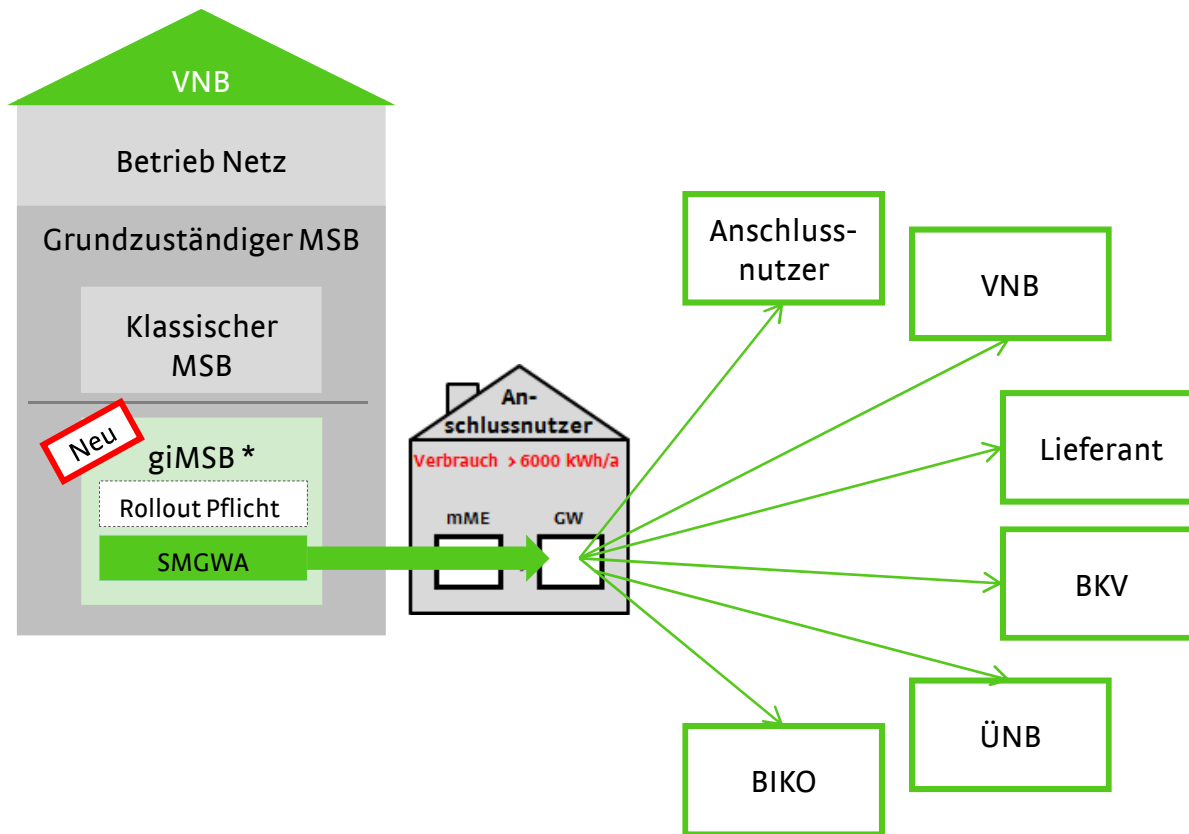
Messstellenbetrieb
„intelligent“



Preisobergrenzen

Datenflüsse im intelligenten Messwesen ab 2020

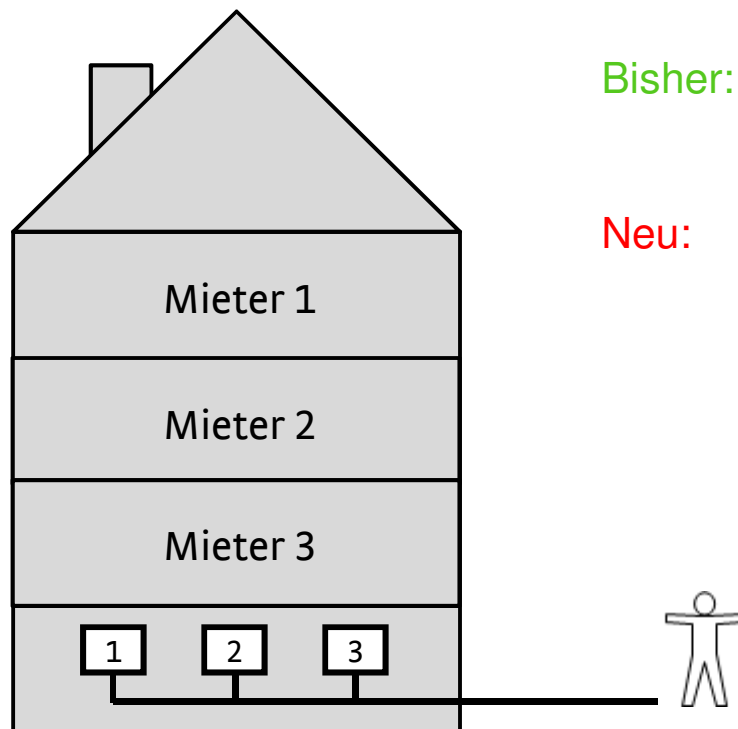
(bis dahin gilt die alte „RLM-Logik“, d.h. Verteilung der Werte durch den VNB)



- Plausibilisierung und Ersatzwertbildung soll im Gateway erfolgen
- Sternförmige Übermittlung notwendiger Daten an die Datenumgangsberechtigten direkt aus dem Gateway
- Gateway-Administrator übernimmt u.a. die Konfiguration der Gateways, erhält selbst jedoch keinen Einblick in die Daten

* Grundzuständiger intelligenter Messstellenbetreiber

Auswahlrecht des Hauseigentümers ab 2021



Bisher: Mieter sucht MSB aus

Neu: Eigentümer kann MSB auswählen, wenn

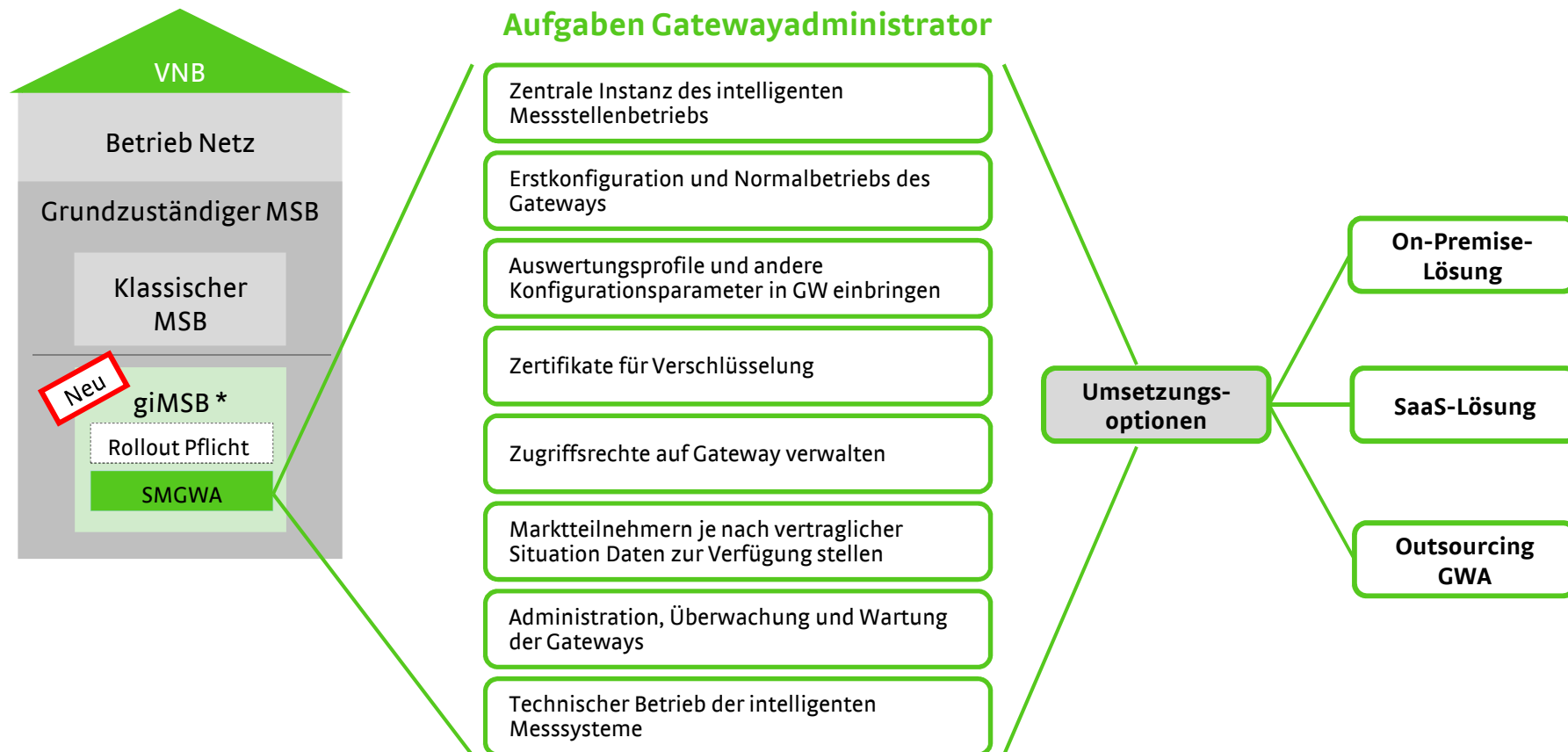
1. alle Strom-ZP mit iM ausgestattet werden
2. mindestens eine weitere Sparte angebunden wird
3. es für den Mieter nicht teurer wird

Eigentümer
(WBG)

Agenda

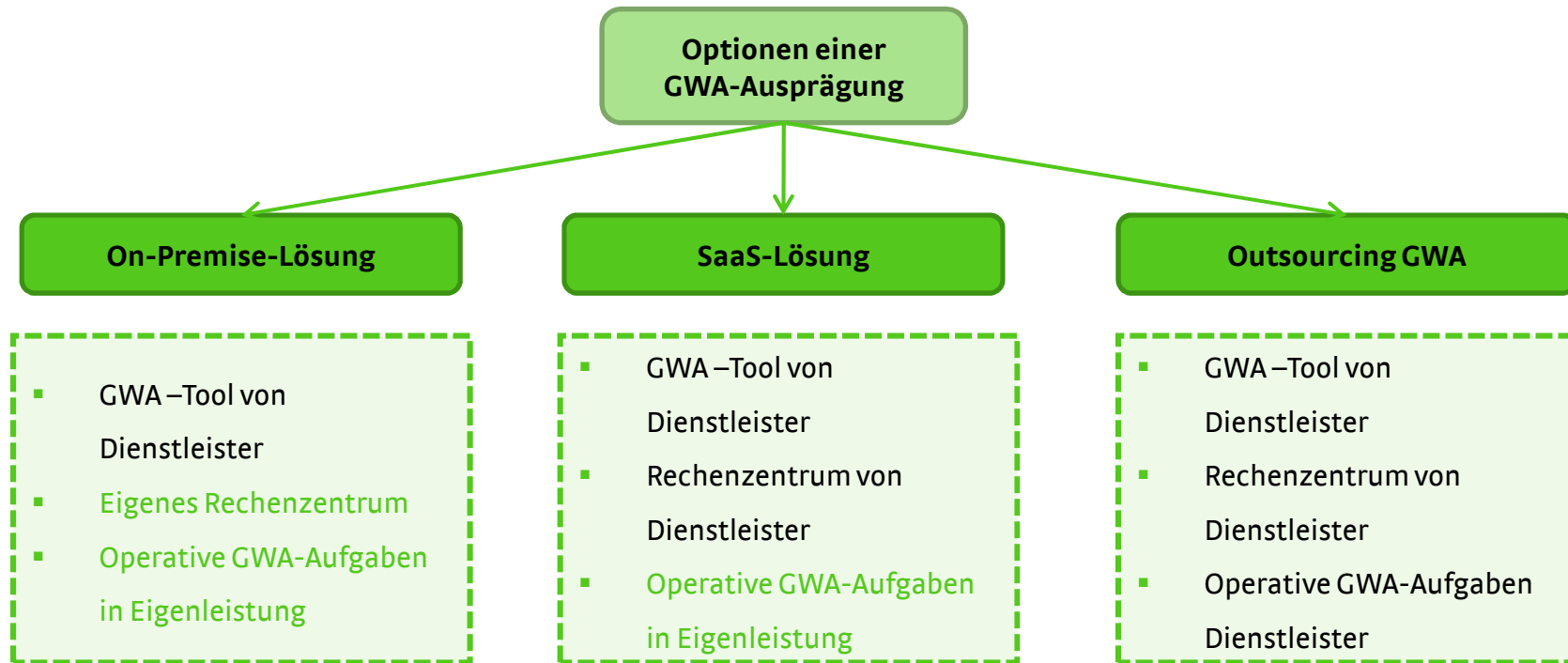
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Messstellenbetriebsgesetz
- **Gatewayadministration**
- Strategische Aspekte
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Weiteres Vorgehen

Übersicht Gatewayadministration



Anmerkung:
Der Gatewayadministrator verarbeitet keine energiewirtschaftlichen Daten wie Stammdaten, Verbrauchsdaten, Tarifdaten etc., sondern fungiert als „Postbote“.

Umsetzungsoptionen und Lösungsanbieter



Zertifizierungsaufwand ISMS*

Fremdleistung

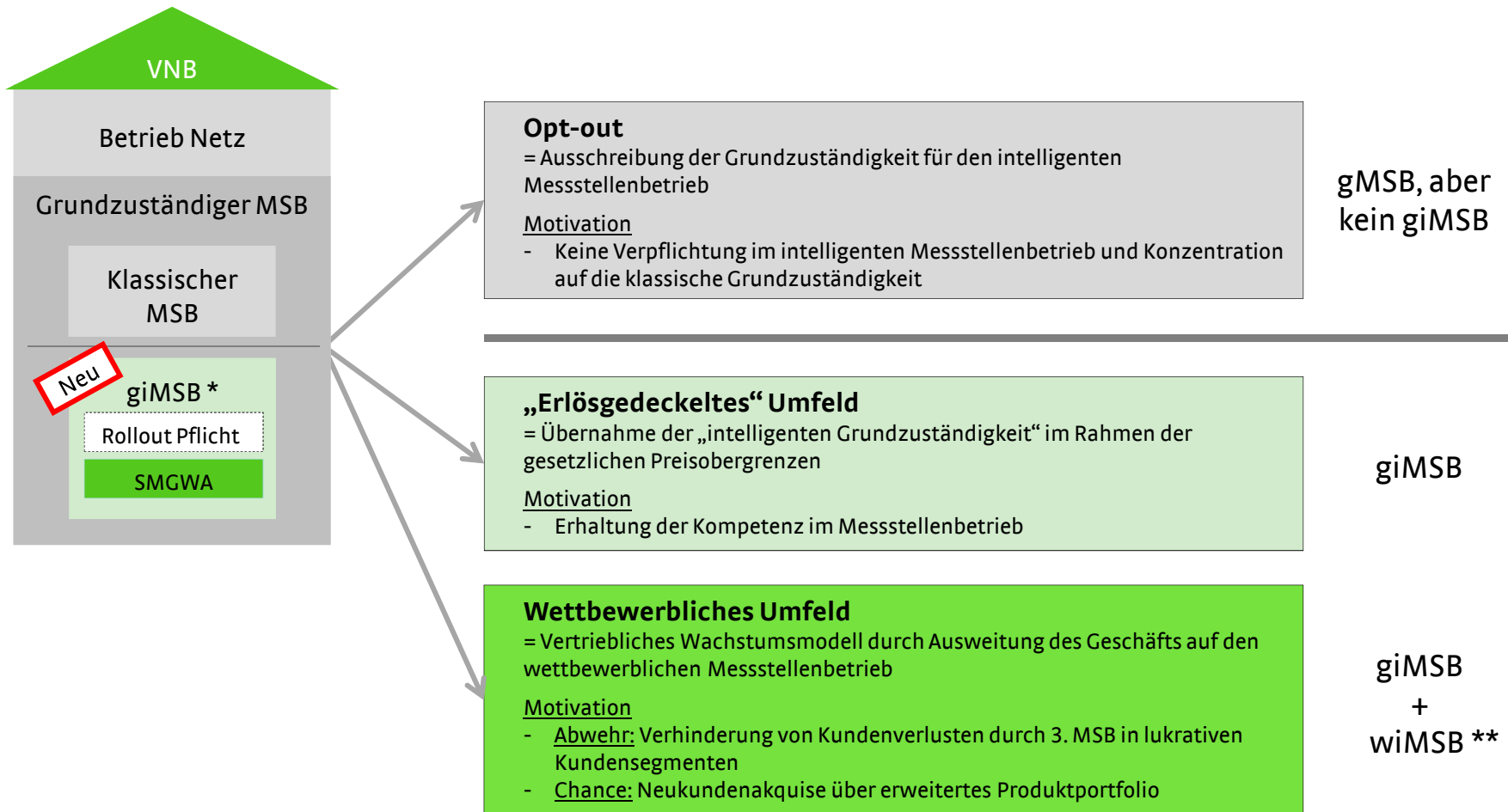
Marktentwicklung

- Eine Analyse der aktuellen Marktsituation zeigt, dass
 - wenige Anbieter einer GWA-Software am Markt aktiv sind
 - noch nicht alle Software-Anbieter Kunden gewinnen konnten
 - sich die Lösungen noch in der Entwicklungs- bzw. Optimierungsphase befinden
 - der Rechenzentrumsbetrieb in Kombination mit der GWA-Software von verschiedenen Unternehmen relativ kostengünstig angeboten wird
 - die operative GWA-Tätigkeit durch wenige Energieversorger oder Dienstleister zu relativ hohen Preisen angeboten wird
 - abhängig von der Größe der EVUs und deren strategischer Ausrichtung unterschiedliche Lösungsansätze präferiert werden

Agenda

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Messstellenbetriebsgesetz
- Gatewayadministration
- **Strategische Aspekte**
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Weiteres Vorgehen

Grundsatzentscheidung für Messstellenbetreiber



* giMSB = Grundzuständiger intelligenter Messstellenbetreiber

** wiMSB = Wettbewerblicher intelligenter Messstellenbetreiber

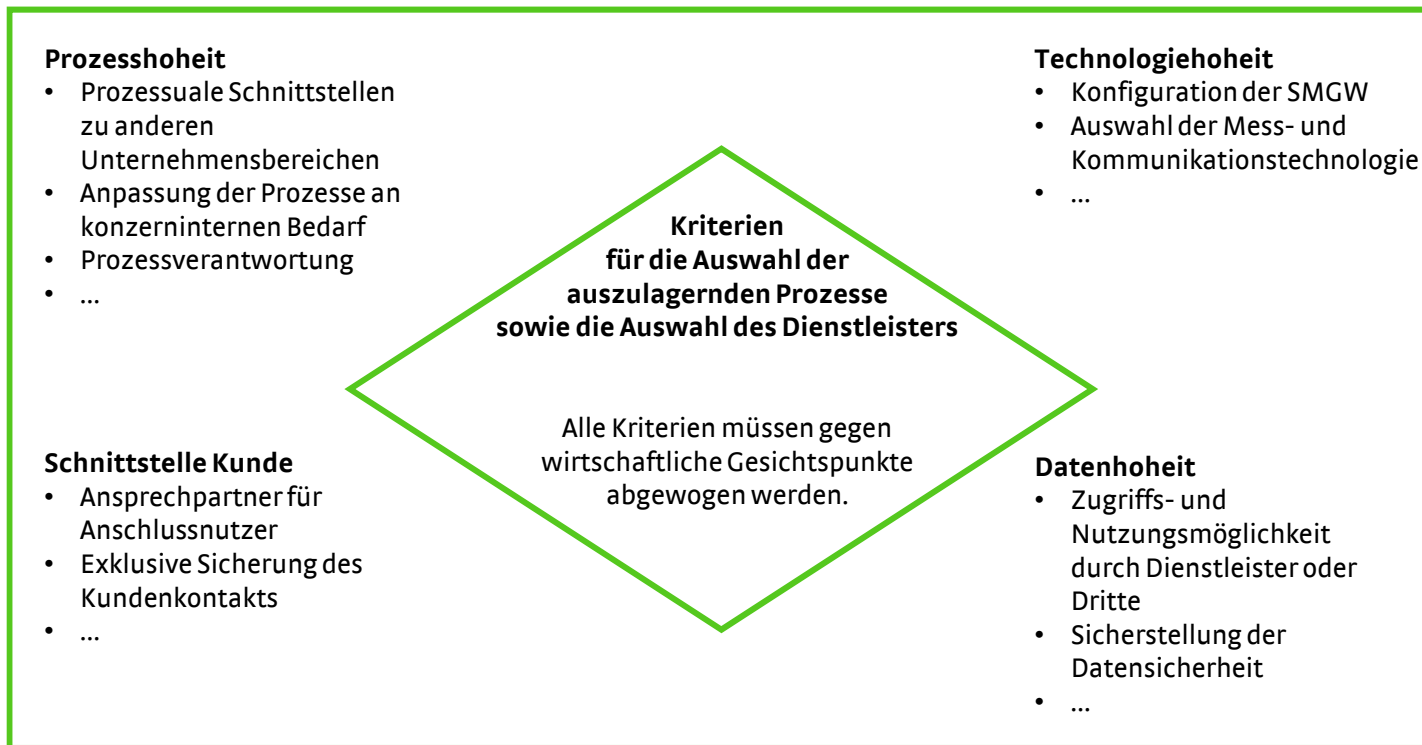
„Make or buy“-Entscheidung

- Die Entscheidung hinsichtlich Eigen- und Fremdleistung kann je Aufgabengebiet getroffen werden

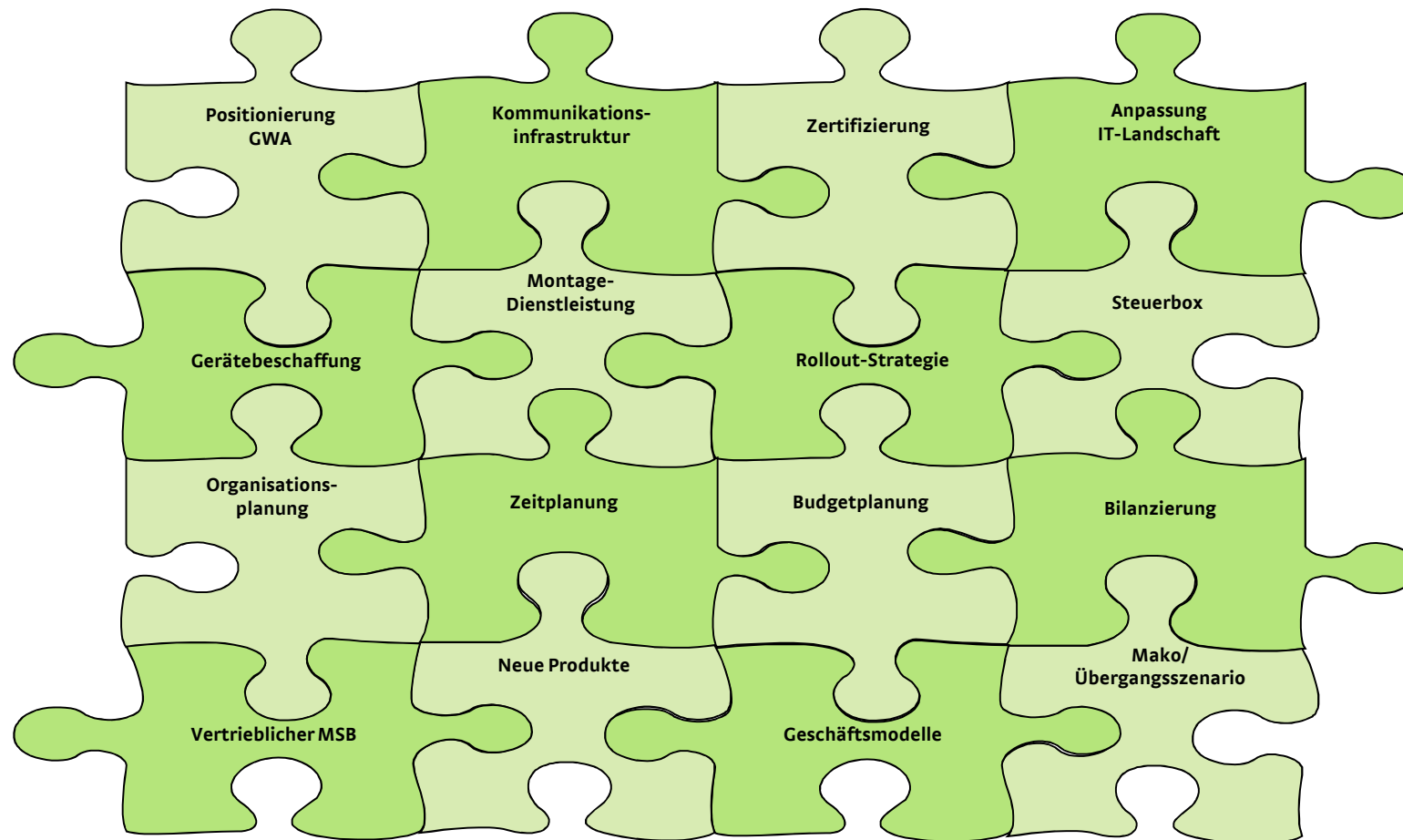


Bewertung der Lösungsansätze und –anbieter unter Berücksichtigung der gewählten Strategie

- Orientierung für Positionierung im GWA-Umfeld anhand unterschiedlicher qualitativer Kriterien

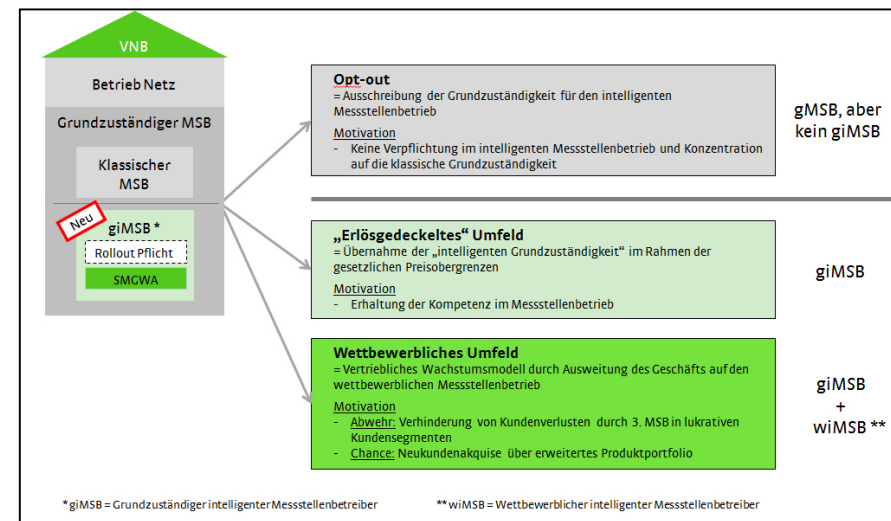


Entscheidungen für die Projektausgestaltung



Vertriebliche Ausrichtung

- Entscheidungen treffen hinsichtlich der vertrieblichen Ausrichtung
 - Wahrnehmung der Rolle des vertrieblichen MSB im Gebiet der Grundversorgung
 - Wahrnehmung der Rolle des vertrieblichen MSB im Vertriebsgebiet
 - Ausprägung der Rolle eines dritten MSB im Vertriebsgebiet
- In Anlehnung an die vertriebliche Ausrichtung
 - Entwicklung neuer Geschäftsmodelle
 - Entwicklung neuer Produkte



Agenda

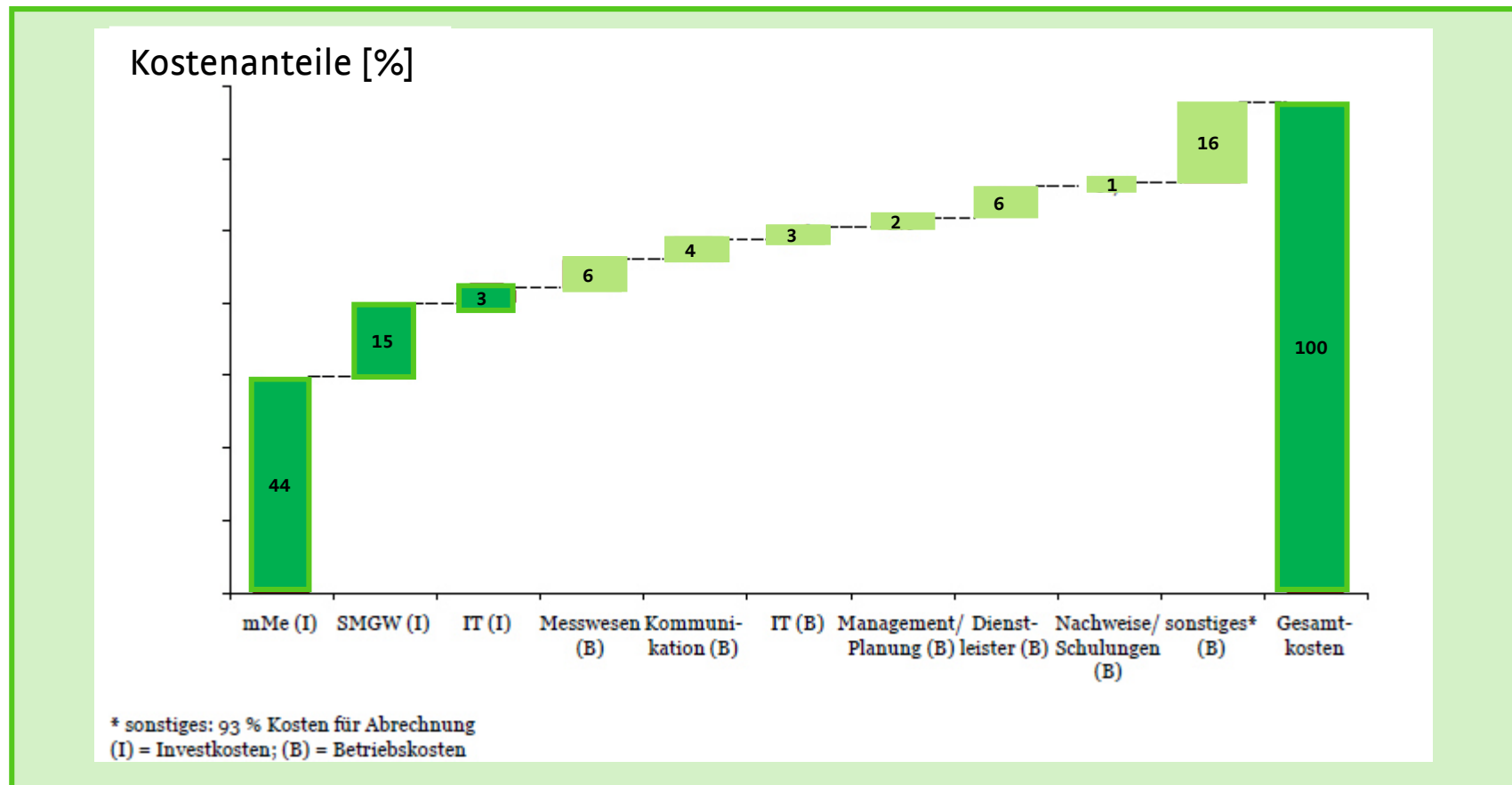
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Messstellenbetriebsgesetz
- Gatewayadministration
- Strategische Aspekte
- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
- Weiteres Vorgehen

Annahmen für eine Wirtschaftlichkeitsrechnung

■ Stellschrauben der Wirtschaftlichkeit

- Rolloutpfad (linear, degressiv, progressiv)
- Synergieeffekte durch Anbindung weiterer Sparten neben Strom
- Berücksichtigung von optionalen Einbaufällen als Ergänzung zum Pflichteinbau (< 6.000 kWh/p.a.)
- Nutzung von externen Dienstleistern bei Montageprozessen
- Technologieauswahl zur Kommunikationsinfrastruktur
- Annahmen zu Geräte- und Softwarekosten
- Nutzungsdauer Gerätetechnik (Schaffen die „Neuen“ mehr als eine Eichperiode von 8 Jahren?)
- Gatewayadministration: On Premise, SaaS oder Outsourcing
- Annahmen zum Ausnutzungsgrad der Preisobergrenzen
- Risikoeinschätzung Kundenverluste durch wettbewerbliche MSB

Mögliche Kostenstruktur



Refinanzierung? - Ohne Worte!



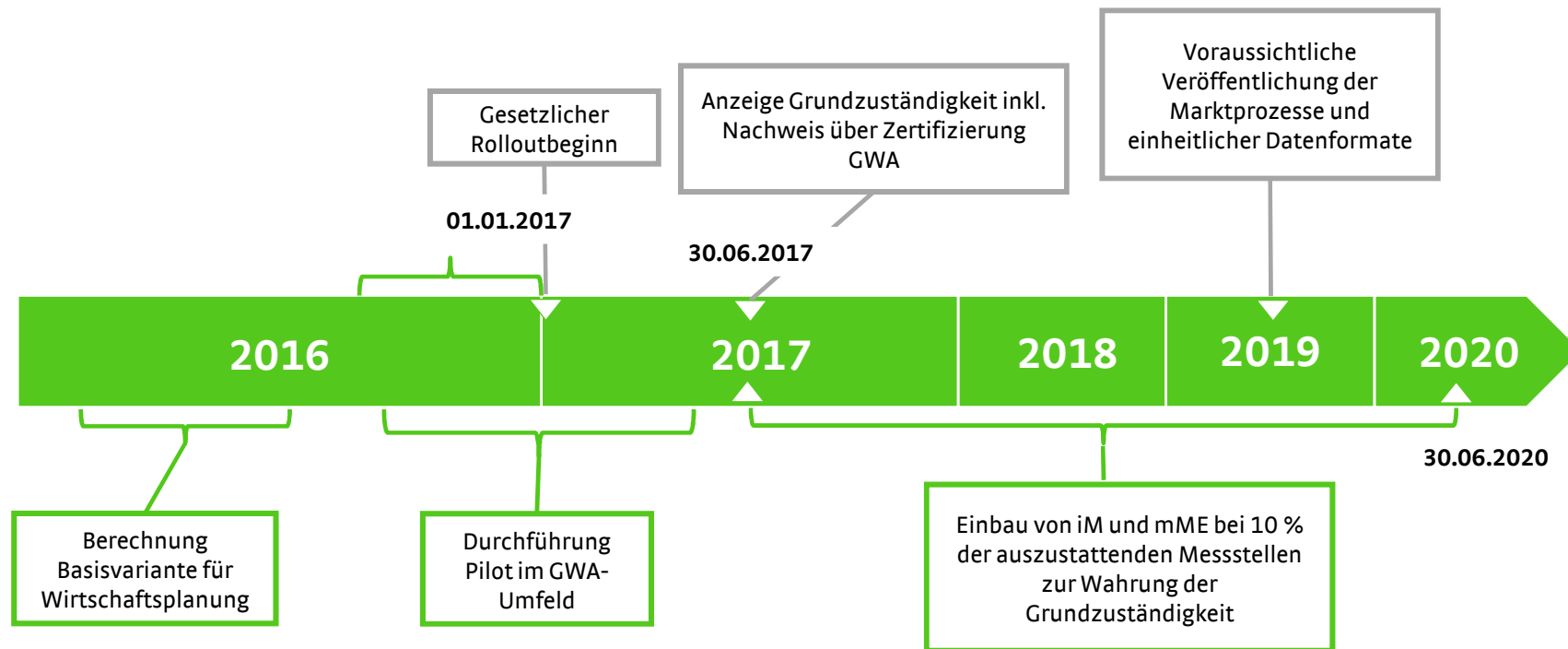
Agenda

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Messstellenbetriebsgesetz
- Gatewayadministration
- Strategische Aspekte
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- **Weiteres Vorgehen**

Weiteres Vorgehen

Zeitplanung

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Terminalschiene



Soweit sich die Zeitplanung auf den Rollout intelligenter Messsysteme bezieht, erfolgt diese unter der Voraussetzung der technischen Verfügbarkeit intelligenter Messsysteme von drei unabhängigen Herstellern

Vorbereitung auf den Tag „X“

- 1. Entwickeln Sie Ihre Strategie!
- 2. Binden Sie alle erforderlichen Fachbereiche ein!
- 3. Qualifizieren Sie Ihre Mitarbeiter!
- 4. Einfach mal testen. – Machen Sie ein Pilotprojekt!
- 5. Entwickeln Sie die richtige Kommunikationsstrategie: „Wie erkläre ich es dem Kunden?“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stadtwerke
Düsseldorf 

Jörg Szamkeitat
Dipl. Wirt.-Ing. (FH), Dipl.-Ing. (FH)

Leiter
Messdienstleistungen
und Zählerwesen

Höherweg 200
40233 Düsseldorf

Telefon (0211) 821-8224
Telefax (0211) 821-778224
jszamkeitat@swd-ag.de
www.swd-ag.de